
Hygienekonzept des Bildungszentrums St. Wolfgang

Grundsätzlich gilt für alle Mitarbeiter*innen der Rahmen-Hygieneplan des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 02.09.2020. Das vorliegende Hygienekonzept stellt zum einen eine Zusammenfassung des genannten Hygieneplans dar und beschreibt zum anderen individuelle Regelungen in unserer Einrichtung.

Allgemeine Verhaltensregeln:

- Durch den vorerst regulären Unterrichtsstart im Schuljahr 2020/21 kann der Mindestabstand von 1,50 m nicht mehr in jedem Fall eingehalten werden. Dennoch ist weiterhin darauf zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.
- Regelmäßig gründlich Hände mit Seife waschen (20-30 Sekunden).
- Desinfektionsmittel nur nutzen, wenn keine Waschgelegenheit in der Nähe ist. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Wirkung des Mittels mindestens „begrenzt viruzid“ ist.
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund.
- Wenn möglich: Verzicht auf Körperkontakt.
- Anfassen von Türklinken, Treppengeländer, Wasserhähnen, Handläufen etc. wenn möglich vermeiden.
- Einhalten der Husten- und Niesetikette (in Armbeuge oder Taschentuch).
- Es ist auf eine intensive Lüftung aller Räume zu achten. Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 Minuten) vorzunehmen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Ist eine Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.
- Schüler*innen zeigen Symptome in der Einrichtung → Eltern anrufen, Leitung informieren, isolieren bis zur Abholung durch Eltern, MNS der Kategorie FFP 2 tragen.

Mund-Nasen-Schutz (inklusive Community Masken):

Für alle:

- Das Tragen von MNS oder einer geeigneten textilen Barriere ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend.
- Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z.B. Unterrichtsräume, Fachräume, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z.B. Pausenhof, Sportstätten).
- Bis vorerst 18.09.2020 müssen Mitarbeiter und Schüler*innen ab der Jahrgangsstufe 5 auch im Unterricht inklusive Sport und Musik bzw. am Arbeitsplatz MNS tragen.

Mitarbeiter:

- Wenn möglich, sind eigene Masken zu verwenden. Es ist ein Vorrat an selbstgenähten Masken in der Pausenhalle vorrätig. Diese müssen nach Dienstschluss wieder in den „Maskeneimer“ geworfen werden. Sie werden gewaschen und dann wieder bereitgestellt.
- Einmal-MNS können bei Bedarf im Sekretariat abgeholt werden.
- Voraussichtlich ab 21.09.2020 können die MNS am jeweiligen Arbeitsplatz abgenommen werden, wenn der entsprechende Mindestabstand eingehalten werden kann.

Schüler:

- Alle Schüler*innen müssen (verpflichtend, wenn möglich) im Bus MNS tragen. Die Schüler*innen sollen bitte selber täglich 2-3 MNS bzw. Community Masken von zu Hause mitnehmen, um ggf. ein Wechseln zu ermöglichen.
- Voraussichtlich ab 21.09.2020 können die MNS von den Schüler*innen an ihrem jeweiligen Sitzplatz sowie bei der Ausübung von Musik und Sport abgenommen werden.
- Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Maskenpflicht ausgenommen.

Allgemeines:

- Beim Anlegen/Abnehmen des MNS Innen- und Außenseite, wenn möglich, nicht berühren.
- Alle Kolleg*innen sind dafür verantwortlich, ihre MNS regelmäßig zu wechseln (v.a. bei Durchfeuchtung), täglich zu waschen/auskochen (60-90 Grad) und heiß zu bügeln.

- Schüler*innen zum Tragen von MNS, sofern möglich, anleiten.

Verhalten auf dem Gelände und im Gebäude:

- Bei Fahrten mit dem Aufzug sind max. 4 Personen pro Fahrt erlaubt.
- Einbahnstraßenregelung in den Treppenhäusern beachten.
- Pausen und Freizeitaktivitäten werden in der Regel im Klassenzimmer verbracht. Wird die Pause im Freien verbracht, ist der vorhandene schulinterne Pausenplan zwingend einzuhalten.
- Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb sind möglich, sofern gewährleistet ist, dass das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen den verschiedenen Klassen- bzw. Kursverbänden eingehalten wird. Die/der Verantwortliche hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten.
- Toilettengang, wenn möglich, nur einzeln.
- Das Mittagessen wird im Tagesstätten- oder Klassenzimmer eingenommen.
- Keine Schlangenbildung (Sekretariat, ...) wenn möglich, Abstand halten.

Verhalten während des Unterrichts sowie bei Angeboten in den Gruppen:

- Lern- und Arbeitsmaterialien, Spielsachen, Werkzeuge etc. wenn möglich personenbezogen nutzen und regelmäßig reinigen
- Durch den regulären Unterrichtsbetrieb ist der Mindestabstand nicht mehr in jedem Fall einzuhalten. Dennoch ist auf eine entzerrte und frontale Sitzordnung mit möglichst großem Abstand zu achten.
- Gruppen- und Partnerarbeiten sind mit Beginn des Schuljahres 2020/21 wieder erlaubt.
- Raumwechsel auf ein unbedingt notwendiges Maß reduzieren.
- Unterrichtsgänge sowie Tagesfahrten sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig. Wichtig ist, dass die Hygienevorgaben eingehalten werden können und größere Menschenansammlungen vermieden werden. Jeder Unterrichtsgang, der länger als 90 Minuten dauert, muss von der Schulleitung genehmigt werden.
- Möglichst feste personelle Zuordnung in Klassen und Gruppen.
- Mit Beginn des Schuljahres 2020/21 findet der fach- und klassenübergreifende Unterricht in begrenztem Umfang wieder statt. Unerlässlich ist hier eine feste Gruppenzuordnung sowie eine blockweise Sitzordnung der Teilgruppen, damit im Krankheitsfall die Infektionswege konsequent nachverfolgt werden können!
- Sportunterricht mit Körperkontakt ist in festen Gruppen wieder zugelassen. Zu Beginn und Ende des Sportunterrichtes muss ein gründliches Händewaschen erfolgen. Bei

jedem Schülerwechsel hat zudem eine Reinigung der Handkontaktflächen zu erfolgen. Bei Klassenwechsel ist auf einen ausreichenden Frischluftaustausch zu achten. Die Umkleidekabinen dürfen nur unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m genutzt werden. Die Plätze sind hierbei markiert. Falls diese nicht ausreichen sollten, muss das Umziehen gestaffelt erfolgen. Die Nutzung der Duschen ist nicht erlaubt. Ab Stufe 2 (siehe Seite 5) entscheidet die Schulleitung, ob Sportunterricht weiterhin möglich ist.

- Der Hauswirtschaftsunterricht ist erlaubt. Die sorgfältige Einhaltung der Hygienemaßnahmen ist hierbei sehr wichtig. Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte sollten nicht von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden bzw. vor Weitergabe gründlich abgewaschen werden. Der Küchenarbeitsplatz sollte vor Benutzung durch eine andere Person ebenfalls gründlich gereinigt werden. Schülerinnen und Schüler dürfen Speisen gemeinsam zubereiten und einnehmen, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist.
- Im Musikunterricht ist beim Gesang sowie bei der Verwendung von Blasinstrumenten auf einen erhöhten Mindestabstand von 2 m zu achten (auch im Freien). Hierbei stellen sich die Schüler*innen möglichst versetzt auf. Zudem ist darauf zu achten, dass möglichst alle in dieselbe Richtung singen. Nach 20 min Unterricht ist der jeweilige Raum 10 Minuten stoß- bzw. querzulüften. Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen. Der Musikraum selbst ist nur für maximal 5 Personen zugelassen.
- Der Lichtraum kann von maximal fünf und das Wasserklangbett nur von zwei Personen (Schüler und Mitarbeiter) pro Raum gleichzeitig genutzt werden. Der MNS ist in diesen Räumen durchgängig zu tragen. Die Durchmischung von Gruppen ist auch hier zu vermeiden. Nach der Nutzung ist eine sorgfältige Reinigung und Querlüftung notwendig.
- Die Kinder/ Schüler bezüglich Hygiene etc. unterweisen (s. auch UK-Materialien).

Verhalten bei Erkrankungen von Kindern und Jugendlichen:

- An Grundschulen, den Grundschulstufen der Förderzentren sowie den Schulvorbereitenden Einrichtungen ist in Stufe 1 und 2 ein Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen ohne Fieber vertretbar.
- Ab Jahrgangsstufe 5 ist ein Schulbesuch möglich, wenn sich die Symptome 24 Stunden nach ihrem Auftreten nicht verschlimmert haben und insbesondere kein Fieber hinzugekommen ist.

- Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule kommen.
- Die Wiedenzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in
 - o Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Schüler mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt bzw. Kinderarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.
 - o Die Wiedenzulassung zum Unterricht in den Stufen 1 und 2 erfolgt ausschließlich nach Rücksprache der Eltern mit den Klassenleitungen
 - o Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiedenzulassung erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.

Zur Erläuterung:

Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner

Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35 < 50 pro 100.000 Einwohner

Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner

Reinigung der Räume / des Schulgebäudes:

- Regelmäßige Oberflächenreinigung insbes. der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Tische) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. anlassbezogen auch zwischendurch: **durch Gruppenpersonal.**
- Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend. Eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen (z.B. Kontamination mit Körper-ausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) jedoch zweckmäßig sein. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können.
- Hygienepläne und -mappen beachten.
- Tägliches Austauschen von Lappen und Wischtüchern durch Gruppenpersonal.

-
- **Hausmeister** kontrollieren Desinfektions-/ Seifen- und Handtuchbehälter 1x täglich.
 - **Reinigungspersonal** wird zu verstärkter Reinigung/ Desinfektion der Räume und Oberflächen (Tische + Fensterbänke), Türgriffen, Handläufen, Wasserhähnen angehalten.

Vorsorge für Mitarbeiter:

- Alle Kolleg*innen sind verpflichtet, sich regelmäßig zu informieren, Aushänge, Plakate und vor allem E-Mails zu lesen und deren Inhalte entsprechend zu beachten.
- Regelmäßige Elterninformationen über die aktuelle Situation werden von der Leitung verschickt – diese bekommen alle Kolleg*innen zur Info.
- Zutritt betriebsfremder Personen ist auf ein Minimum zu beschränken!